

| Nummer  |                 |   | Seite |
|---------|-----------------|---|-------|
| 34/2011 | Kreis Gütersloh | Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) für ein 72-stündiges Verbringungsverbot ("Stand- Still") zum Schutz gegen die niedrigpathogene aviäre Influenza (Geflügel-Grippe) | 1831  |
| 35/2011 | Kreis Gütersloh | Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) zur Regelung der Geflügelhaltung im Kreis Gütersloh nach den Vorschriften der Geflügelpest - Verordnung                           | 1836  |

## 34/2011 Kreis Gütersloh

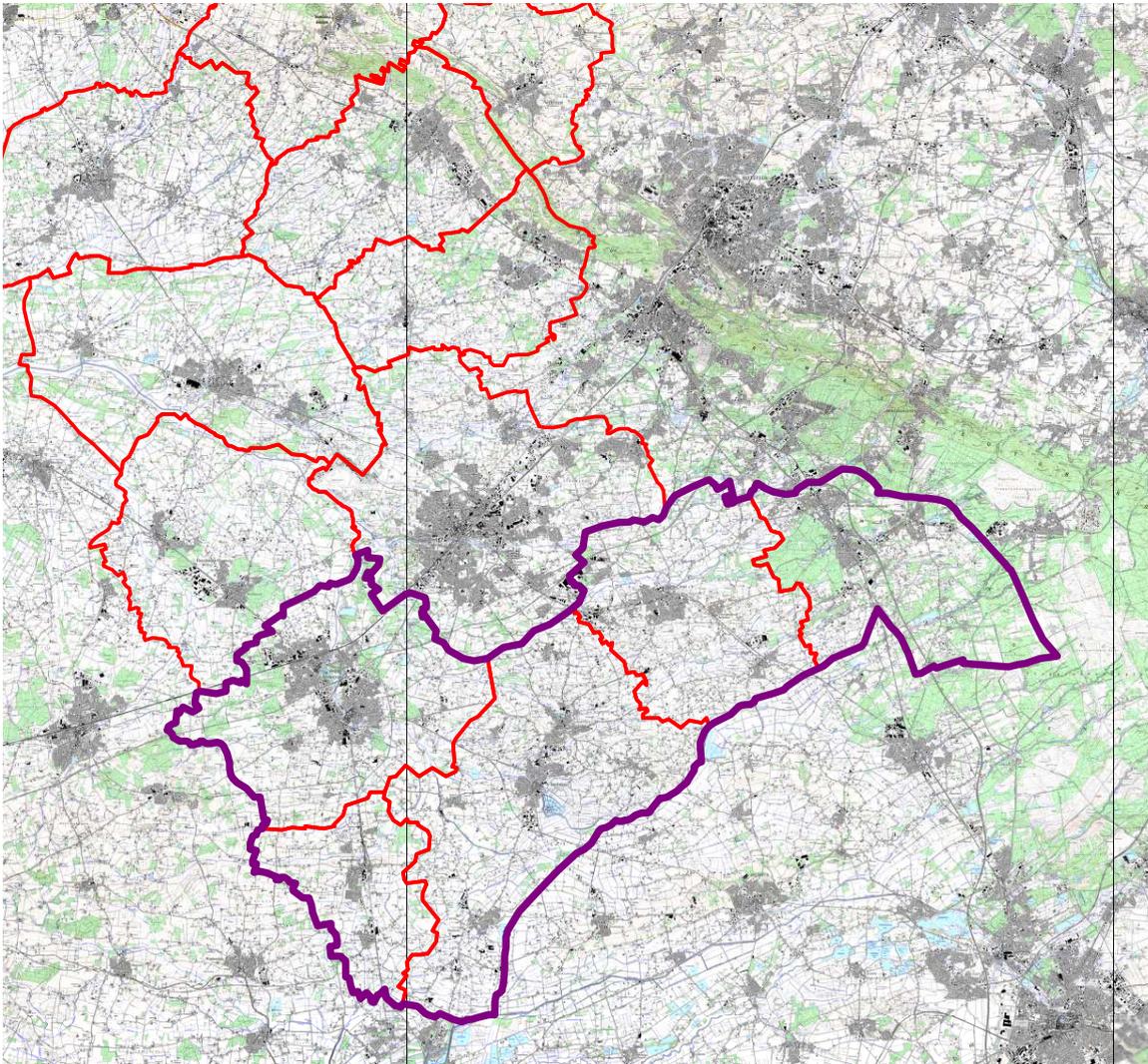
### Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung)

#### **für ein 72-stündiges Verbringungsverbot ("Stand- Still") zum Schutz gegen die niedrigpathogene aviäre Influenza (Geflügel-Grippe)**

Aufgrund der §§ 79 Abs. 4 und 20 Abs. 1 Nr'n 2 und 3 des Tierseuchengesetzes in Verbindung mit § 65 der Geflügelpest-Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

In der Stadt Rietberg, Kreis Gütersloh, ist am 27.05.2011 die niedrigpathogene aviäre Influenza (LPAI) des Subtypes H7 amtlich festgestellt worden. Am 28.05.2011 haben sich Hinweise auf die Ausweitung der Geflügel-Grippe im Kreis Gütersloh ergeben.

1.) Es wird deshalb für das gesamte Gebiet der Gemeinde Langenberg, der Stadt Rheda- Wiedenbrück, der Stadt Rietberg, der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock und der Stadt Verl das Verbringen von Geflügel untersagt. Das Gebiet ist auf nachstehender Karte gekennzeichnet.



Innerhalb dieses Gebietes sind sämtliche Beförderungen von Geflügel im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) **in der Zeit vom 29.05.2011 / 0:00 Uhr bis 31.05.2011 / 24:00 Uhr (für insgesamt 72 Stunden) verboten.**

Von diesem Verbot ausgenommen ist das Verbringen von

- Eintagsküken,
- Schlachtgeflügel zur unmittelbaren Schlachtung,
- gehaltenen Vögeln im Durchgangsverkehr auf Hauptstraßen des Fernverkehrs und im Schienen-, Schiffs- und Flugverkehr.

Hinweis: Wer in dem Gebiet Geflügel hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Schutzvorrichtung) zu halten. Insoweit wurde mit gesonderter Allgemeinverfügung vom heutigen Tag für das hier eingerichtete Gebiet die für den Kreis Gütersloh

generell erteilte Ausnahme von der Aufstallungsverpflichtung nach der Geflügelpest-Verordnung vom 30.01.2009 widerrufen.

2.) Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung der Maßnahme zu 1 angeordnet.

3.) Von einer Anhörung vor Erlass dieser Allgemeinverfügung habe ich gemäß § 28 des VwVfG NRW abgesehen.

4.) Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein- Westfalen – VwVfG NRW- vom 21.12.1976 - GV NRW S.438/ SGV NRW 2010).

Die Allgemeinverfügung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen der Geflügelpest-Verordnung nicht mehr vorliegen (§ 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW). Dies gilt auch für den Fall, dass aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung, z.B. bei einer Änderung der Seuchenlage, dies erforderlich wird.

5.) Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

## **Begründung:**

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr.3 Geflügelpest-Verordnung liegt niedrigpathogene aviäre Influenza vor, wenn durch virologische Untersuchung aviäres Influenza-A-Virus der Subtypen H5 oder H7 mit einem intravenösen Pathogenitätsindex von weniger als 1,2 in sechs Wochen alten Hühnern oder aviäres Influenza-A-Virus, das nicht für multiple basische Aminosäuren im Spaltbereich des Hämagglutininmoleküls kodiert, (niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus) bei einem gehaltenen Vogel nachgewiesen worden ist.

Durch Untersuchung des Friedrich-Loeffler-Instituts – Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit –in 17493 Greifswald –Insel Riems, vom 27.05.2011 wurde das niedrigpathogene aviäre Influenza-A-Virus des Subtypes H7 bei gehaltenen Hühnern nachgewiesen.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt zeichnet sich durch drei weitere Verdachtsfälle im Kreis Gütersloh ein größeres Ausbruchsgeschehen ab.

Aufgrund der derzeit noch unübersichtlichen Seuchenlage kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Erreger der Aviären Influenza bereits in andere Bestände verschleppt bzw. aus anderen Beständen eingeschleppt wurde.

Bei der niedrigpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine ansteckende, anzeigepflichtige Virus-erkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann. Die Bekämpfung dieser Viruserkrankung kann nur durch Bestandstötungen, Sperrmaßnahmen und erhebliche Einschränkung des Tierverkehrs erfolgen. Zudem besteht die Gefahr, dass das niedrigpathogene Virus zu einem hochpathogenen Aviären Influenzavirus mutiert.

Durch die zu Nr. 1 angeordnete Maßnahme soll erreicht werden, dass eine weitere mögliche Verschleppung des Erregers über Tierkontakte (insbesondere des Handels) möglichst verhindert wird und währenddessen mögliche weitere vorhandene Seuchenherde erkannt werden können.

Dabei muss aufgrund der hohen Arbeitsteiligkeit und weitläufigen wirtschaftlichen Verbindungen in der Geflügelproduktion eine möglichst weiträumige Wirkung der Maßnahmen erreicht werden.

So werden im Kreis Gütersloh für die dortigen um den Ausbruchbestand gelegenen Gemeinden gleichlaufende Maßnahmen ergriffen.

Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet und erforderlich, da durch sie die Anzahl der Kontakte und damit die Gefahr der Verschleppung unmittelbar minimiert und die notwendige Zeit gewonnen wird, mögliche weitere Seuchenherde zu erkennen.

Bezüglich des Verbringens von Eintagsküken und Schlachtgeflügel wird hier zur Zeit ein Verbringungsverbot nicht für erforderlich gehalten, da die Gefahr der Seuchenverschleppung hierbei geringer eingeschätzt wird.

Die angeordneten Maßnahmen sind auch verhältnismäßig. Mildere geeignete Maßnahmen als die angeordneten sind nicht ersichtlich bzw. können nach den tierseuchenrechtlichen Vorschriften nicht gefordert werden. In Anbetracht der mit einer möglichen Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen Gefahren für die menschliche Gesundheit sowie immensen wirtschaftlichen Schäden der Geflügelwirtschaft muss das Interesse der von der Überwachungszone betroffenen Tierhalter an einer möglichst unbeschränkten Verfügungsmöglichkeit über ihre Tiere zurück stehen.

## **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die sofortige Vollziehung wurde gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Interesse gegeben, da die Ausbreitung der niedrigpathogenen aviären Influenza aufgrund nicht unerheblicher wirtschaftlicher Folgen sofort zu verhindern ist. Zudem besteht die Gefahr, dass das Virus zu einem hochpathogenen Virus mutiert.

Da die Maßnahmen zum Schutz hoher Rechtsgüter angeordnet worden sind, müssen die Interessen der Tierhalter an der aufschiebenden Wirkung einer Klage zurückstehen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung einer erhobenen Klage.

Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es unbedingt erforderlich, dass schnellstmöglich die angeordnete Verbringungsverbote in Kraft treten. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Verbreitung der Aviären Influenza begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Hierbei würden immense wirtschaftliche Schäden allen Haltern von empfänglichen Tierarten entstehen.

## **Ihre Rechte:**

Sie können gegen diese Allgemeinverfügung innerhalb eines Monats, nachdem sie Ihnen bekannt gegeben wurde, wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden)  
oder
- in elektronischer Form über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)  
oder
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden.

## **Bitte beachten Sie**

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben.
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Die Klage kann nicht per E-Mail erhoben werden.

- Nähere Informationen zum elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach finden Sie in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO – vom 23.11.2005 (GV.NRW. S. 926).
- Das Verwaltungsgericht Minden kann auf Ihren Antrag hin die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

## **Hinweise:**

Wer Geflügel hält, hat dem Kreis Gütersloh, Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, diese Haltung zusätzlich zu den Angaben nach § 26 Abs. 1 Satz 1 der Viehverkehrs-Verordnung gem. § 2 der Geflügelpest-Verordnung anzuzeigen –schriftlich per Fax oder Post) und mitzuteilen, ob er das Geflügel in Ställen oder im Freien hält. § 26 Abs. 1 Satz der Viehverkehrs-Verordnung gilt entsprechend. Tierhalter, auch bei Klein- und Kleinsthaltungen, auch bei reiner Hobbyhaltung, insb. aber Geflügelhalter, zudem in dem jetzt festgelegten Gebiet, die nicht im Besitz einer solchen Registrierung sind, werden dringend aufgefordert, dieser Meldepflicht nunmehr unverzüglich nachzukommen.

Diese Verpflichtung gilt auch, wenn nur eins der obigen Tiere, egal zu welcher Nutzung, gehalten wird.

Verstöße gegen die Bestimmungen der Geflügelpest-Verordnung können gemäß § 64 der Geflügelpest-Verordnung i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Tierseuchengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- Euro geahndet werden (§ 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz).

Gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes entfällt der Anspruch auf Entschädigung u. a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt.

Gütersloh, den 28.05.2011

Kreis Gütersloh  
als Kreisordnungsbehörde

Sven-Georg Adenauer  
Landrat

## **Rechtsgrundlagen:**

- Tierseuchengesetz (TierSG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr(Vieverkehrs-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung

---

## 35/2011 Kreis Gütersloh

### Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung)

#### **zur Regelung der Geflügelhaltung im Kreis Gütersloh nach den Vorschriften der Geflügelpest – Verordnung**

1. Meine Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) vom 30.01.2009, mit der ich gemäß § 13 Abs. 3 der Geflügelpest – Verordnung festgelegt hatte, dass im gesamten Gebiet des Kreises Gütersloh das Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden darf (Freilandhaltung), widerrufe ich hiermit für das Gebiet der Gemeinde Langenberg, der Stadt Rheda-Wiedenbrück, der Stadt Rietberg, der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock und der Stadt Verl.

Wer in Langenberg, Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock und Verl Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) hält, hat diese ab In-Kraft-Treten dieser Allgemeinverordnung entsprechend § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung in geschlossenen Ställen oder unter einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung zu halten.

2. Die sofortige Vollziehung des Widerrufs in Nr. 1 dieser Allgemeinverordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
3. Diese Allgemeinverordnung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

#### Rechtsgrundlagen:

- § 13 Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 18.10. 2007 (BGBl. I S. 2348),
  - §§ 49 Abs. 2, 35 Satz 2, 39 Abs. 2 Nr.5, 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11 1999 (GV NRW S. 602),
  - § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686)
- in der jeweils geltenden Fassung.

#### Begründung:

In der Stadt Rietberg ist am 27.05.2011 die niedrigpathogene aviäre Influenza (LPAI) des Subtyps H7 amtlich festgestellt worden. Am 28.05.2011 haben sich Hinweise auf die Ausweitung der Geflügelgrippe im Kreis Gütersloh ergeben.

Bei der niedrigpathogenen aviären Influenza handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annimmt und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge hat.

Durch den Widerruf unter Nr. 1 dieser Allgemeinverordnung soll erreicht werden, dass das Geflügel wieder aufgestellt gehalten werden muss und damit das Risiko einer weiteren Ausweitung der Geflügelgrippe soweit wie möglich verringert wird.

Der Widerruf der Ausnahmegenehmigung zur Freilandhaltung ist sowohl erforderlich als auch geeignet und verhältnismäßig, da andere geeignete Maßnahmen zur Minimierung des Risikos einer Ausweitung der Geflügelgrippe auf die Nutzgeflügelhaltung nicht ersichtlich sind und die Geflügelhalter nicht mehr als erforderlich in ihren Rechten beeinträchtigt werden.

In meiner Allgemeinverfügung vom 30.01.2009 hatte ich den Widerruf vorbehalten.

Von einer Anhörung vor Erlass dieser Allgemeinverfügung habe ich gemäß § 28 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW abgesehen.

## Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Widerrufs in Nr. 1 entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage. Das bedeutet, dass auch im Falle einer Klage das Geflügel aufgestallt gehalten werden muss.

Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Interesse gegeben, da die Ausbreitung der niedrigpathogenen aviären Influenza aufgrund nicht unerheblicher wirtschaftlicher Folgen sofort zu verhindern ist. Zudem besteht die Gefahr, dass das Virus zu einem hochpathogenen Virus mutiert.

Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden, nicht nur bei dem betroffenen Geflügelhalter, sondern auch bei anderen Geflügelhaltern und für die Allgemeinheit, sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung einer erhobenen Klage. Das private Interesse eines Geflügelhalters muss daher zurückstehen.

## **Ihre Rechte:**

Sie können gegen diese Allgemeinverfügung innerhalb eines Monats, nachdem sie Ihnen bekannt gegeben wurde, wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden)  
oder
- in elektronischer Form über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)  
oder
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden.

## **Bitte beachten Sie**

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben.
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Die Klage kann nicht per E-Mail erhoben werden.
- Nähere Informationen zum elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach finden Sie in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO vom 23.11.2005 (GV.NRW. S. 926).  
Das Verwaltungsgericht Minden kann auf Ihren Antrag hin die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Gütersloh, den 28.05.2011

Kreis Gütersloh  
als Kreisordnungsbehörde

Sven-Georg Adenauer  
Landrat